

GEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Seinstedt**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Seinstedt hat in seiner Sitzung vom **28. Januar 2016** nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

I. Grabstellenerstgebühren

1. für Reihengräber

a) Einzelgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	150,00 Euro
b) Einzelgrabstelle für Personen über 5 Jahre	300,00 Euro
c) Doppelgrabstelle	600,00 Euro
d) Reihengrab unter dem sogenannten „Grünen Rasen“ ¹	1.200,00 Euro

2. für Wahlgräber

Doppelgrabstelle für jede Stelle

3. für Urnengräber

Urnengrabstelle unter dem sogenannten „Grünen Rasen“ ²	1000,00 Euro
---	--------------

4. Urnenbeisetzung auf einem schon belegten Erdgrab

für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab	200,00 Euro
---	-------------

II. Grabstellenverlängerungsgebühren

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an

Reihengräbern je Grabstelle und Jahr	20,00 Euro
--------------------------------------	------------

2. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an

Wahlgräbern je Grabstelle und Jahr	20,00 Euro
------------------------------------	------------

¹ Für die durch die Friedhofsordnung vorgeschriebene ebenerdig zu verlegende Grabplatte entstehen zusätzliche Kosten.

² Für die Einbringung einer Namensgravur am gemeinsamen Obelisken entstehen weitere Kosten.

III. Begräbnisgebühren

1. Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Erdgrabes

(jedoch ohne Bedecken und Bepflanzen)

a) bei einem Grab für eine Person über 6 Jahre

b) bei einem Grab für ein Kind bis zu 6 Jahren

2. für das Ausheben und Zuwerfen eines Urnengrabes
(jedoch ohne Beisetzung der Urne)

3. für das Aufnehmen einer Einfassung sowie Entfernen von Büschen und Pflanzen

4. für die jährliche Überprüfung der Sicherheit von Bestehenden Grabmalen

a) für die Dauer der Ruhefrist 90,00 Euro
b) bei Verlängerung pro Jahr 3,00 Euro

5. für die Abfallbeseitigung

a) für die Dauer des Ruhefrist 150,00 Euro
b) bei Verlängerung pro Jahr 5,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. für die Benutzung der Kirche

a) bei Kirchenmitgliedern 200,00 Euro
b) bei Nicht-Kirchenmitgliedern 300,00 Euro

2. für die Einstellung von Leichen zur Überführung nach außerhalb /je Tag

3. Entsorgung von Grabstellen im Rahmen der Beerdigung 100,00 Euro

V. Kostenersatz für Sonder- und Nebenleistungen

1. Einebnen eines Grabes nach 30 Jahren³

Mit Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 28. Januar 2016 ist der in Nr. 1. festgelegte Betrag für das spätere Entfernen von Grabmälern und Grabeinfassungen bereits in den Graberstellungsgebühren enthalten

a) Kindergrab / pro Stelle 100,00 Euro
b) Erwachsenengrab / pro Stelle 200,00 Euro

2. Abfuhr von Abfällen je Grabstelle

VI. Verwaltungsgebühren

1. Gestattung der Errichtung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage (zahlbar bei deren Genehmigung)

a) bei einstelligen Gräbern 50,00 Euro
b) bei mehrstelligen Gräbern /je Grabstelle 100,00 Euro

Für Gräber, die nach dem 12. November 1994 angelegt worden sind, entsteht bei der Einebnung keine gesonderte Gebühr mehr.

2. für sonstige Verwaltungsleistungen

a) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden • 200,00 Euro

b) Gestaltung der Umbettung oder Exhumierung

c) Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere schriftliche Vereinbarung erbracht, die auch das zu entrichtende Entgelt anhand des tatsächlichen Aufwandes festlegt.

VII. Wirksamkeit und Inkrafttreten

Im Falle der Unwirksamkeit einer Vorschrift dieser Gebührenordnung bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften unberührt.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt in Kraft, nachdem sie vom Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt und im Anschluss daran durch die Kirchengemeinde bekannt gemacht worden ist.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird erteilt, nachdem die politische Gemeinde angehört worden ist und dies durch Unterschrift bestätigt hat.

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Seinstedt, den 28. Januar 2016

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Seinstedt
- Der Kirchenvorstand



Pfarrerin




stellvertretende Vorsitzende

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Samtgemeinde Oderwald gemäß §4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

38312 Börßum, den

Samtgemeinde Oderwald
Der Bürgermeister

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
- Das Landeskirchenamt -